

Präambel – Leitbild des Vereins

Der Verein für Kultur und Kommunikation e.V. steht für eine demokratische, an Humanität und Weltoffenheit orientierte solidarische Gesellschaft.

Im buchcafé bietet der Verein

- ein lebendiges, künstlerisch und gesellschaftlich vielfältiges Kulturprogramm und
- Raum zum Austausch von Ideen, Meinungen sowie für Kooperationen

Das buchcafé-Team versteht sich als Gemeinschaft, die durch gegenseitige Wertschätzung und Toleranz sowie durch Freude am Engagement geprägt ist.

Satzung

(zuletzt geändert am 28.04.2019)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Gegenstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Kultur und Kommunikation e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Hersfeld. Die Postanschrift des Vereins ist der Website www.buchcafe-badhersfeld.de zu entnehmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere auf kulturellem und politischem Gebiet.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen auf dem Gebiet der Musik, der Literatur, der bildenden und darstellenden Künste und zu sozialen, politischen oder wissenschaftlichen Themen, ferner durch die Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Kursen usw. in den oben genannten Bereichen.
- (3) Zur Verfolgung dieser Zwecke betreibt der Verein für Kultur und Kommunikation ein Begegnungs- und Kommunikationszentrum im buchcafé mit einem Veranstaltungssaal sowie mehreren Seminarräumen.
- (4) Der Verein strebt durch seine Arbeit die Förderung von Gemeinschaftsbildung an, will zur Auseinandersetzung mit kulturellen, sozialen und politischen Entwicklungen und Fragen beitragen und die Bereitschaft fördern, aktiv an der Gestaltung und Entwicklung der Gesellschaft in Sinne von Demokratie, Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und Humanität mitwirken. Die Verbreitung faschistischen, rassistischen und sexistischen Gedankenguts ist mit dem Zweck des Vereins nicht vereinbar.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EstG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der Vorstand. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Gruppe von Personen werden, die bereit ist, die in der Satzung §2 genannten Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen. Mit der Mitgliedschaft über eine Gruppe oder Vereinigung ist eine persönliche Mitgliedschaft nicht verbunden.
- (2) Für den Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung,
 - durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
 - durch Ausschluss.
- (5) Ein Ausschluss kann erfolgen
 - durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mehr als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist
 - durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Dies gilt insbesondere für die im § 2, Abs. 4 genannten Ziele des Vereins und schließt die Zugehörigkeit zu Vereinigungen ein, deren Ziele mit dem Zweck des Vereins nicht vereinbar sind. Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder - jedoch nicht weniger als 10 - dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand dies für erforderlich hält. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch ein Mitglied des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von drei Wochen zu wahren. Für die Einhaltung der Ladungsfrist gilt das Datum des Poststempels oder das Absendedatum der E-Mail.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle anderen Organe des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:
 - die alle zwei Jahre stattfindende Wahl des Vorstandes, der Kassenführung und der Kassenprüfung
 - den Jahres- und Rechenschaftsbericht
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
 - Änderungen der Satzung.

Der Rechnungsbericht der Kassenführung wird vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer*innen geprüft, die nicht dem Vorstand angehören, aber Vereinsmitglieder sind. Sie haben alle mit der Kassenführung zusammenhängenden Unterlagen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Sollten Kassenprüfer*innen ausfallen, werden für den Rest der Wahlperiode Ersatzpersonen auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4, Änderungen des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von 90% der anwesenden Mitglieder.
- (6) Es können darüber hinaus jährlich weitere Vereinsversammlungen stattfinden, die für alle Interessenten offen ist. Hier soll über die Arbeit im vergangenen Zeitraum berichtet und über die Ziele und Perspektiven der Arbeit gesprochen werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterschreiben sind.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, aber höchstens zehn Mitgliedern. Ihm können nur volljährige Mitglieder angehören. Über das Wahlverfahren zum Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Blockwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der/die Kassenführer*in ist zusätzliches Mitglied des Vorstandes, wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden, hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Der Vorstand kann sich eine eigene Arbeits- und Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der/die Kassenführer*in verwaltet die Vereinskasse. Er/sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, nach vorheriger Interessensbekundung an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und muss Gegenstand der vorher bekannt gegebenen Tagesordnung sein. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die "Plan International"- Gruppe Bad Hersfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Bad Hersfeld, den 28.04.2019

Für den Vorstand

Monika Schmidt

Dr. Rainer Hürter